

BMF - IV/8 (IV/8)
GZ.

Art. 23e B-VG

Parlament

Beiliegend der vom Bundesministerium für Finanzen verfasste Bericht zu Dokument
Taxud.a.4(2016)5235946.

Das Dokument liegt bei.

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen zu einem Vorschlag für eine
Durchführungsverordnung der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von
Zollkontingenten der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche
Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Kanada

Der gegenständliche Vorschlag bezweckt die Umsetzung der Kontingentbestimmungen
Anhangs 2-A des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada
einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits.

Brüssel, den **XXX**
taxud.a.4(2016)5235946
[...](2017) **XXX** draft

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und
Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Kanada**

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Kanada

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union¹, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016² genehmigte der Rat die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“).
- (2) Das Abkommen sieht vor, dass Zölle auf Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Kanada in die Union nach dem Stufenplan für den Zollabbau in Anhang 2-A des Abkommens abgebaut oder beseitigt werden müssen. Nach Anhang 2-A sollen für bestimmte Erzeugnisse die Zölle im Rahmen von Zollkontingenten abgebaut oder beseitigt werden.
- (3) Anhang 2-A des Abkommens sieht vor, dass die Union einige dieser Kontingente nach dem Windhund-Verfahren verwaltet. Die Kommission verwaltet diese Zollkontingente nach den Vorschriften für die Verwaltung von Zollkontingenten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission³.
- (4) Nach dem Abkommen müssen Erzeugnisse zur Inanspruchnahme dieser Zollkontingente den in Anhang 5 des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen des Abkommens festgelegten Ursprungsregeln entsprechen.
- (5) Wie im *Amtsblatt der Europäischen Union* [...] veröffentlicht, ist das Abkommen ab dem 1. April 2017 vorläufig anzuwenden. Damit eine wirksame Anwendung und Verwaltung dieser nach dem Abkommen gewährten Zollkontingente, die die Kommission nach dem Windhund-Verfahren verwaltet, gewährleistet ist, sollte diese Verordnung ab dem 1. April 2017 gelten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

¹ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

² ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Erzeugnisse mit Ursprung in Kanada werden die im Anhang aufgeführten Zollkontingente der Union eröffnet.

Artikel 2

Die im Anhang genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Kanada, die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union angemeldet werden, sind im Rahmen der jeweiligen im Anhang festgelegten Zollkontingente von den für Einfuhren in die Union geltenden Zöllen befreit.

Artikel 3

Die im Anhang festgelegten Zollkontingente werden nach den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

Artikel 4

Zur Inanspruchnahme der in dieser Verordnung festgelegten Zollkontingente müssen die im Anhang genannten Waren den Ursprungsregeln in Anhang 5 des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits entsprechen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident*

DE

ANHANG

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnungen in Spalte 4 der Tabelle nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung im Rahmen dieses Anhangs sind die in Spalte 2 der Tabelle aufgeführten und bei Annahme dieser Verordnung geltenden KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist für die Anwendung der Präferenzregelung der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen in Spalte 4 der Tabelle aufgeführten Warenbezeichnung ausschlaggebend.

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC- Unter- position	Warenbezeichnung	Kontingents- zeitraum	Kontingents- menge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)
09.8400	ex 0201 10 00	93	ganze oder halbe Tierkörper von Bisons, frisch oder gekühlt	Vom 1.4.2017 bis 31.12.2017	2 250 Tonnen Schlachtkörper äquivalent
	ex 0201 20 20	93	„quartiers compensés“ von Bisons, mit Knochen, frisch oder gekühlt	Vom 1.1.2018 bis 31.12.2018 und für jedes Jahr danach vom 1.1. bis 31.12.	3 000 Tonnen Schlachtkörper äquivalent
	ex 0201 20 30	93	Vorderviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt		
	ex 0201 20 50	93	Hinterviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt		
	ex 0201 20 90	20	andere Teile von Bisons, mit Knochen, frisch oder gekühlt		
	ex 0201 30 00 ¹	30	Fleisch von Bisons, ohne Knochen, frisch oder gekühlt		
	ex 0202 10 00	20	ganze oder halbe Tierkörper von Bisons, gefroren		

ex	0202 20 10	20	„quartiers compensés“ von Bisons, mit Knochen, gefroren
ex	0202 20 30	20	Vorderviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren
ex	0202 20 50	20	Hinterviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren
ex	0202 20 90	20	andere Teile von Bisons, mit Knochen, gefroren
ex	0202 30 10 ¹	20	Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet, von Bisons, ohne Knochen, gefroren
ex	0202 30 50 ¹	20	als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile von Bisons, ohne Knochen, gefroren ²
ex	0202 30 90 ¹	20	anderes Fleisch von Bisons, ohne Knochen, gefroren
ex	0206 10 95	20	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Bisons, frisch oder gekühlt
ex	0206 29 91	31 40	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Bisons, gefroren
ex	0210 20 10	10	Fleisch von Bisons, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex	0210 20 90 ³	91	Fleisch von Bisons, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex	0210 99 51	10	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Bisons, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

	ex 0210 99 59	10	andere Schlachtnebenerzeugnisse von Bisons, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
09.8403	0304 71 90		Gefrorene Filets vom Kabeljau der Arten <i>Gadus morhua</i> und <i>Gadus ogac</i>	Vom 1.4.2017 bis 31.12.2017	750
	0304 79 10		Gefrorene Filets vom Polardorsch (<i>Boreogadus saida</i>)	Vom 1.1.2018 bis 31.12.2018 und für jedes Jahr danach vom 1.1. bis 31.12. bis 31.12.2023	1 000
09.8404 ⁴			Garnelen, gefroren, geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 2 kg:	Vom 1.4.2017 bis 31.12.2017	17 250
	ex 0306 16 91	10	Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	Vom 1.1.2018 bis 31.12.2018 und für jedes Jahr danach vom 1.1. bis 31.12. bis 31.12.2023	23 000
	ex 0306 16 99	21 31 91	andere Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp.)		
	ex 0306 17 91	10	Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)		
	ex 0306 17 92	21 91	Garnelen der Gattung <i>Penaeus</i>		
	ex 0306 17 93	10	Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung <i>Pandalus</i>		
	ex 0306 17 94	10	Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>		
	ex 0306 17 99	11 91	andere		
			Garnelen, nicht gefroren, geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 2 kg:		

	ex	ex 0306 95 11 0306 95 19	10 10	Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>		
	ex	0306 95 20	21 91	andere Kaltwassergarnelen (<i>Pandalus</i> spp.)		
	ex	0306 95 30	21 91	Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung <i>Pandalus</i>		
	ex	0306 95 40	10	Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon crangon</i>		
	ex	0306 95 90	10	andere		
		1605 21 90		Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht in luftdichten Behältnissen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 2 kg		
		1605 29 00		Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, in luftdichten Behältnissen		
09.8405		0710 40 00 ⁵		Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Vom 1.4.2017 bis 31.12.2017	1 000
		2005 80 00		Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	Vom 1.1.2018 bis 31.12.2018	2 667
					Vom 1.1.2019 bis 31.12.2019	4 000
					Vom 1.1.2020 bis 31.12.2020	5 333
					Vom 1.1.2021 bis 31.12.2021	6 667
					Vom 1.1.2022 bis 31.12.2022 und für jedes Jahr danach vom 1.1. bis 31.12.	8 000

¹ Wird bei der Anmeldung dieses Erzeugnisses zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Antrag auf Inanspruchnahme dieses Zollkontingents gestellt, muss der Wirtschaftsbeteiligte die laufende

Nummer 09.8401 angeben. Zur Umrechnung des angemeldeten Nettogewichts des Erzeugnisses in Schlachtkörperäquivalente wird im elektronischen Kontingentsystem der Kommission ein Koeffizient von 1,3 angewandt.

² Die Zulassung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage einer Echtheitsbescheinigung, die den in der Verordnung (EWG) Nr. 139/81 der Kommission (ABl. L 15 vom 17.1.1981, S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 649/2003 der Kommission (ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 13), festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

³ Wird bei der Anmeldung dieses Erzeugnisses zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Antrag auf Inanspruchnahme dieses Zollkontingents gestellt, muss der Wirtschaftsbeteiligte die laufende Nummer 09.8402 angeben. Zur Umrechnung des angemeldeten Nettogewichts des Erzeugnisses in Schlachtkörperäquivalente wird im elektronischen Kontingentsystem der Kommission ein Koeffizient von 1,35 angewandt.

⁴ Zubereitete oder haltbar gemachte Garnelen, die im Rahmen des anwendbaren Ursprungskontingents unter der laufenden Nummer 09.8310 gemäß Anhang 5 (Erzeugnispezifische Ursprungsregeln) Anlage A (Ursprungskontingente) Abschnitt B des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits aus Kanada ausgeführt werden, dürfen nicht im Rahmen dieses Zollkontingents in die Union eingeführt werden.

⁵ Für Zuckermais der Unterposition 0710 40 00 kann dieses Zollkontingent nur bis zum 31.12.2023 in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Beseitigung der Einfuhrzölle für dieses Erzeugnis sind ab dem 1.1.2024 unbeschränkt zollfreie Einfuhren dieses Erzeugnisses in die Union möglich.